



Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen 19.07.2022 bis 21.07.2022

– Auszug aus Drucksache 18/23847 –

Frage Nummer 8

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Vor dem Hintergrund eines Messerangriffs in Memmingen am 10.07.2022 frage ich die Staatsregierung, welche Nationalität der Tatverdächtige hat, ob es sich beim „Hinwendungsort“ um ein Asylantenheim handelt und welche Anweisungen es für die Verfasser von Polizeiberichten gibt, was die Nennung von Nationalitäten von Tatverdächtigen anbelangt (bitte sämtliche Anweisungen tabellarisch darstellen und mit Datum der Anweisung versehen; falls dies nicht möglich ist, bitte auf Polizeipräsidium Schwaben Süd/West begrenzen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Tatverdächtige ist deutscher Staatsangehöriger. Bei dem im Pressebericht genannten „Hinwendungsort“ handelte es sich nicht um eine Asylbewerberunterkunft.

Zur Pressearbeit der Polizei und zur Nennung von Staatsangehörigkeiten von Tatverdächtigen kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Polizei kommt mit ihrer Pressearbeit dem Auskunftsanspruch der Presse nach, der für die Presse gleichzeitig unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Realisierung der in Art. 5 des Grundgesetzes (GG) geschützten Pressefreiheit ist. Dem gegenüber stehen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Polizei wägt daher im Einzelfall zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse, abgeleitet aus Art. 5 GG, und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen hinsichtlich der weitergegebenen Informationen ab.

Personenbezogene Daten werden, außer beispielsweise in den Fällen der zielgerichteten Fahndung, grundsätzlich nur in anonymisierter Form weitergegeben. Die Entscheidung über den Umfang der Anonymisierung hängt von den näheren Umständen des Ereignisses, dem Sachstand des Ermittlungsverfahrens und etwaigen Geheimhaltungspflichten im Einzelfall ab.

Die Pressestellen der Polizei verfahren mit der Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen sehr bedacht und sensibel. Dabei folgen sie den Grundsätzen der Einzelfallprüfung, der Neutralität und Transparenz.

Die Polizei orientiert sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit am Grundsatz, dass die Herkunft bzw. die Staatsangehörigkeit Tatverdächtiger in der Berichterstattung über Straftaten dann erwähnt wird, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gibt es keine spezifische schriftliche Regelungslage im Hinblick auf die diesbezügliche Pressearbeit der Polizeipräsidien. Der Inhalt und Umfang der polizeilichen Pressearbeit wird – basierend auf der objektiven Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme – durch die Polizeipräsidien, bei Straftaten ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, entschieden und verantwortet.